


Anfrage

Anfrage Nr.: A/2019-6/013

Datum: 18.09.2019

Wiedervorlage	
Aktenzeichen	
Bezug-Nr.	
Fraktion	Fraktion B90/GRÜNE
	Dr. Seidel, Elke

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreistag	10.10.2019	öffentlich zur Kenntnis

Betreff:
Allgemeinverfügung zum Verbot der Wasserentnahme mittels Pumpen aus Oberflächengewässer zu Bewässerungszwecken
Anfragen:

In der MAZ vom 27. August 2019 wurde die Amtliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zum Verbot der Wasserentnahme mittels Pumpen aus Oberflächengewässer zu Bewässerungszwecken untersagt. In der MAZ vom 30. August wurde die Allgemeinverfügung „ für die Obstbauern der Glindower Platte und des Kammeroder Obstplans“ wieder aufgehoben.

1. Konnte die Umweltbehörde diese Entwicklung nicht vorhersehen?
2. Welche Konsultationen in der Kreisverwaltung erfolgten, bzw. welche Fachbereiche wurden beteiligt, bevor die Allgemeinverfügung veröffentlicht wurde?
3. Existiert ein Stufenprogramm, nach dem Verbote der Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern geregelt wird?
4. Werden bei der Betrachtung die Gewässer I Ordnung und die Gewässer II unterschieden? Und kann man noch weitere Belastungsstufen für Gewässer im Kreis einführen?
5. Ist es bei Wassermangel und bei Dürreperioden überhaupt noch legitim, Wasser zu Beregnungszwecken zu entnehmen? Gibt es diesbezüglich Unterschiede zwischen Tiefbrunnen, einfachen Brunnen und oberirdischen Gewässern?
6. Wann ist die Grenze der Wasserentnahme erreicht? Die Gräben liegen teilweise trocken bzw. mit geringem Durchfluss und durch Sonneneinstrahlung wächst die Biomasse, die dann beim Absterben zur weiteren Überdüngung der Gewässer führt.

gez. Dr. Elke Seidel
Fraktionsvorsitzende B90/GRÜNE